

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2025

Donnerstag, den 5. Dezember 2025

Nr. 20

Sanierungsgebiet „Untere Nadorster Straße“	61
Sanierungsgebiet „Käthe-Kollwitz-Straße/ Hoffkamp“	61
Sanierungsgebiet „Kreyenbrück Nord“	61
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 25. November 2019	62

Stadt Oldenburg (Oldb)

Sanierungsgebiet „Untere Nadorster Straße“ – Verlängerung des Beschlusses über den Zeitraum der Sanierungssatzung

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 01. Dezember 2025 die Laufzeit der Sanierungssatzung vom 13. Februar 2017 für das Sanierungsgebiet „Untere Nadorster Straße“ geändert. Die Laufzeit der Sanierungssatzung wird bis zum 31. Dezember 2036 verlängert. Die Sanierungssatzung selbst bleibt unverändert.

Die Sanierungssatzung kann während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt, Fachdienst Stadterneuerung und Stadtgestaltung, Zimmer 234, Industriestraße 1 a, 26121 Oldenburg eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Webseite der Stadt Oldenburg unter www.oldenburg.de/stadterneuerung abrufbar.

Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –



Stadt Oldenburg (Oldb)

Sanierungsgebiet „Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“ – Verlängerung des Beschlusses über den Zeitraum der Sanierungssatzung

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat

der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 01. Dezember 2025 die Laufzeit der Sanierungssatzung vom 03. April 2017 für das Sanierungsgebiet „Käthe-Kollwitz-Straße/Hoffkamp“ geändert. Die Laufzeit der Sanierungssatzung wird bis zum 31. Dezember 2036 verlängert. Die Sanierungssatzung selbst bleibt unverändert.

Die Sanierungssatzung kann während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt, Fachdienst Stadterneuerung und Stadtgestaltung, Zimmer 234, Industriestraße 1 a, 26121 Oldenburg eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Webseite der Stadt Oldenburg unter www.oldenburg.de/stadterneuerung abrufbar.

Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –



Stadt Oldenburg (Oldb)

Sanierungsgebiet „Kreyenbrück Nord“ – Verlängerung des Beschlusses über die Verlängerung des Durchführungszeitraumes – Verlängerung des Beschlusses über den Zeitraum der Sanierungssatzung

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 01. Dezember 2025 die Laufzeit der Sanierungssatzung vom 21. Dezember 2009 für das Sanierungsgebiet „Kreyenbrück-Nord“ geändert. Die Laufzeit der Sanierungssatzung wird bis zum 31. Dezember 2033 verlängert. Die Sanierungssatzung selbst bleibt unverändert und gilt entsprechend des Durchführungszeitraumes bis zum 31. Dezember 2033.

Die Sanierungssatzung kann während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt, Fachdienst Stadterneuerung und Stadtgestaltung, Zimmer 234, Industriestraße 1 a, 26121 Oldenburg eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Webseite der Stadt Oldenburg unter www.oldenburg.de/stadterneuerung abrufbar.

Stadt Oldenburg (Oldb)

- Der Oberbürgermeister -



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 25. November 2019**

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 25. November 2019 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I Seite 420)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- (2) § 1 Satz 1 Nummer 1 („Tanzveranstaltungen“) entfällt. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden zu den neuen Nummern 1 bis 4.
- (3) § 6 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1

3,00 Euro

für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2026 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 26. 11. 2025

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (46,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.